



Kärntner Gemeindebund

An alle
Gemeinden und Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 03.01.2023
Sachbearbeiter: GH
G:\Allgemein\Rundschreiben\2023\
SchwellenwerteVO.docx

Schwellenwertverordnung 2023

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Ihnen bekannt ist, wurde in den letzten Jahren stets eine sog. Schwellenwertverordnung erlassen, welche die Schwellenwerte für die Auftragsvergaben nach dem BVergG 2018 angehoben hatte. Eine solche Schwellenwertverordnung für das Jahr 2023 wurde bisher (noch) nicht kundgemacht, sodass seit 1. Jänner 2023 die niedrigen Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes gelten. So dürfen folgende Vergabeverfahren - vorbehaltlich sonstiger Voraussetzungen - nur gewählt werden, wenn der geschätzte Auftragswert den jeweils angeführten Schwellenwert nicht erreicht:

Verfahren		Schwellenwert
Direktvergabe	Öffentlicher Auftraggeber	€ 50.000
	Sektorenauftraggeber	€ 75.000
Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Bauaufträge	€ 300.000
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	€ 80.000
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	€ 80.000

Beiliegend dürfen wir Ihnen ein Schreiben des Justizministeriums übermitteln, indem informiert wird, dass die alte Verordnung außer Kraft tritt, gleichzeitig aber geprüft wird, ob eine grundsätzliche Verlängerung erforderlich ist. Es ist also davon auszugehen, dass eine neue Verordnung alsbald kundgemacht wird.

Zusammengefasst gilt also zu beachten, dass

- alle Vergabeverfahren, die vor dem 1. Jänner 2023 eingeleitet worden sind, nach der Schwellenwertverordnung 2022 und damit mit dem höheren Schwellenwerten durchgeführt werden können;
- zurzeit bei Neuvergaben (ab 1. Jänner 2023) die niedrigeren Schwellenwerte (siehe oben) anzuwenden sind und
- erst ab Kundmachung der angekündigten Schwellenwertverordnung 2023 wieder die höheren Schwellenwerte anzuwenden sein werden.



Sobald die Schwellenwerteverordnung 2023 erlassen wurde, werden wir berichten.

Für Fragen steht Ihnen die Landesgeschäftsstelle des Kärntner Gemeindebundes gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant

BMJ - StS VR (Stabsstelle für Vergaberecht)

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
den Obersten Gerichtshof
alle Bundesministerien
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle Ämter der Landesregierungen
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Verwaltungsgerichte der Länder
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
den Datenschutzrat
die Datenschutzbehörde
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates
beim Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim
Bundeskanzleramt
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales
Österreich“ beim Bundesministerium für Finanzen
die Bundestheater-Holding GmbH
den österreichischen Statistikrat
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Präsidium der Finanzprokurator
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundes-Jugendvertretung

Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc
Sachbearbeiter

thomas.ziniel@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302909
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

die Finanzmarktaufsicht
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Telekom-Control-Kommission
die Kommunikationsbehörde Austria
die Abschlussprüferaufsichtsbehörde
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und
Gemeinwirtschaft Österreichs
die Österreichische Universitätenkonferenz
die Österreichische Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft
das Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Austrian Standards Institute
den Dachverband der Sozialversicherungsträger
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen
Österreichs (VIBÖ)
die ARGE Daten
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes

den Umweltdachverband
den Verein „Ökobüro“
den Verein „EU-Umweltbüro“
die Wiener Zeitung
den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
die Bundesrechenzentrum GmbH
den ANKÖ
die ASFINAG
die Buchhaltungsagentur des Bundes
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH
die vemap Einkaufsmanagement GmbH
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
die Austro Control GmbH
den Österreichischen Rundfunk
die Österreichische Postbus AG

Geschäftszahl: 2022-0.913.086

Auslaufen der Schwellenwertverordnung 2018 mit Jahresende; Erlassung der Schwellenwertverordnung 2023; Rundschreiben

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, folgende Information an öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 zu übermitteln. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber:innen von diesem Rundschreiben zu informieren.

1. Mit 31. Dezember 2022 läuft die Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2018 festgesetzten Schwellenwerten – Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018 idF BGBl. II Nr. 605/2020, aus.

2. Ab 1. Jänner 2023 gelten daher zunächst für die Wahl der Direktvergabe, des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung sowie des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich wieder die im BVergG 2018 vorgesehenen gesetzlichen Schwellenwerte.

Die folgenden Vergabeverfahren dürfen ab 1. Jänner 2023 daher – vorbehaltlich sonstiger Voraussetzungen – nur gewählt werden, wenn der geschätzte Auftragswert den jeweils angeführten Schwellenwert nicht erreicht:

Verfahren		Schwellenwert
Direktvergabe	Öffentliche Auftraggeber:innen	50.000 Euro
	Sektorenauftraggeber:innen	75.000 Euro
Nicht offenes Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung	Baufträge	300.000 Euro
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	80.000 Euro
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	80.000 Euro

3. Da die Schwellenwertverordnung 2018 gemäß ihrem § 2 Abs. 1 „für die im Zeitraum der Geltung der Verordnung eingeleiteten Vergabeverfahren“ gilt, können nach Ansicht des BMJ alle Vergabeverfahren, die vor dem 1. Jänner 2023 „eingeleitet“ worden sind, gemäß den in der Schwellenwertverordnung 2018 festgelegten höheren Schwellenwerten durchgeführt werden (zum Verständnis des Begriffs der Verfahrenseinleitung wird auf die ErläutRV 69 BlgNR XXVI. GP, 48, zu § 13 Abs. 3 BVergG 2018 und das Erkenntnis des VwGH vom 21.12.2005, 2003/04/0048 hingewiesen).

4. Es darf darüber informiert werden, dass derzeit geprüft wird, ob eine grundsätzliche Verlängerung der Maßnahmen der Schwellenwertverordnung 2018 erforderlich ist. Es liegen fachliche Gründe vor, die eine Nicht-Verlängerung – gerade im Hinblick auf die durchschnittlichen Schwellenwerte für eine Direktvergabe innerhalb der EU – nahelegen. Gleichzeitig wurden in diesem Zusammenhang auch Bedenken gegen eine Nicht-Verlängerung an das Bundesministerium für Justiz herangetragen.

5. Um eine gründliche und sachgerechte Abwägung der vorliegenden Argumente und Informationen gewährleisten zu können, wird in einem ersten Schritt eine Nachfolgeregelung (Schwellenwertverordnung 2023) erlassen, welche bis zum 30. Juni 2023 befristet ist. In diesem Zeitraum wird o.g. Prüfung durchgeführt. Das Verfahren zur Erlassung der Schwellenwertverordnung 2023 wurde bereits eingeleitet. Diese Verordnung soll nach Abschluss des in der Bundes-Verfassung vorgesehenen Verfahrens möglichst zeitnah im Jahr 2023 kundgemacht werden. Über die Kundmachung wird gesondert informiert werden.

Darüber hinaus soll durch die Verlängerung der Maßnahmen bis 30. Juni 2023 gewährleistet werden, dass öffentlichen Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen für den Fall eines negativen Prüfungsergebnisses und einem dementsprechenden Auslaufen der Nachfolgeregelung ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um gegebenenfalls erforderliche Vorbereitungen treffen zu können.

Über das Ergebnis der Prüfung der Verlängerung der Maßnahmen wird in angemessener Zeit gesondert informiert werden.

23. Dezember 2022

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt